

Qualifizierte Selbstauskunft (für Schülerinnen und Schüler)
über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus

Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Getestete Person:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Telefonnummer

Mailadresse (falls vorhanden)

Antigen-Selbsttest

Name des Tests

Herstellername

Testdatum und Uhrzeit

Das Testergebnis war „negativ“.

Ich versichere/Wir versichern, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Datum und Unterschrift

bei Minderjährigkeit der getesteten Person: Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- * Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einer Ärztin/einem Arzt oder in einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- * Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- * Ihre Hausstandsangehörigen (Familienmitglieder, Wohngemeinschaften) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen: Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und auch die sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Weitere Informationen finden Sie in der „Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ des Landkreises.
- * Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt, ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben.

Datenschutzhinweis

Die qualifizierte Selbstauskunft kann von der Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der qualifizierten Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen, nicht mehr benötigt wird.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die Schule. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung. Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) können der Schule gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt eingelegt werden.